

Artikel 74 DSGVO

(1) Der Vorsitz hat folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Sitzungen des Ausschusses und Erstellung der Tagesordnungen,
- b) Übermittlung der Beschlüsse des Ausschusses nach [Art. 65 DSGVO](#) an die federführende [Aufsichtsbehörde](#) und die [betroffenen Aufsichtsbehörden](#),
- c) Sicherstellung einer rechtzeitigen Ausführung der Aufgaben des Ausschusses, insbesondere der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kohärenzverfahren nach [Art. 63 DSGVO](#).

(2) Der Ausschuss legt die Aufteilung der Aufgaben zwischen dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretern in seiner Geschäftsordnung fest.

juristi.Direktlink

<https://k08.net/dsgvo74>

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

7 Min Datenschutz [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung